

Durchführungs- bestimmungen

Oberliga

in der Fassung vom 3. Juni 2023

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Spielberechtigung
- 3 Schiedsgericht
- 4 Gebühren
- 5 Strafen
- 6 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines

Die Oberliga Männer und die Oberliga Frauen spielen grundsätzlich mit je 10 Mannschaften.

Die Spiele der Oberliga Männer und Frauen werden in Einzelbegegnungen ausgetragen. Zu diesen Spielen delegiert die Schiedsrichtereinsatzleitung jeweils den 1. Schiedsrichter. Der zweite Schiedsrichter wird von den jeweiligen Heimmannschaften gestellt. Um einen reibungslosen Verlauf zu gewährleisten, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

2 Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für die Oberliga wird vom Spielwart nur erteilt, wenn die Entrichtung der Schiedsrichterpauschale ist. Außerdem muss eine Halle mit den geforderten Mindestmaßen (Seitenabstand 2 Meter, Aufschlagraum 3 Meter und lichte Höhe von 6 Metern) zur Verfügung stehen. Es gibt grundsätzlich in der Oberliga, in Abweichung zur Spielordnung, **keine** Ausnahmegenehmigungen.

3 Schiedsgericht

3.1 Die ersten Schiedsrichter werden zu den Spielen der Oberliga von der Einsatzleitung eingesetzt. Eingesetzte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Einsätze zu übernehmen.

3.2 Jede Mannschaft ist verpflichtet, zum **1. August des laufenden Jahres** der Einsatzleitung B-K- (oder B-) Schiedsrichter zu melden. Diese Schiedsrichter können dem eigenen Verein angehören und müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein.

Es dürfen keine Schiedsrichter gemeldet werden, die eine Zulassung für die Regionalliga, Dritte Liga oder Bundesliga besitzen.

Dieser/diese Schiedsrichter müssen zum **25. August** mindestens **10 freie Oberliga-Spieltermine bzw. im Jugendbereich Hessen- und Regionalmeisterschaften** melden, an denen sie Einsätze übernehmen können. Dies kann auch unter den **max. 5 gemeldeten** Schiedsrichtern aufgeteilt werden. Es muss sichergestellt werden, dass auch die letzten fünf Spieltage mit Schiedsrichtern versorgt werden können.

Die Terminfreigabe der Pflichtschiedsrichter muss termingerecht erfolgen. Die für sie gültigen Termine werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt bzw. veröffentlicht.

Die Meldung der Schiedsrichter muss auf den offiziellen Meldeformularen erfolgen, welche auf der Internetseite des HVV zum Download bereitstehen. Diese müssen von den Schiedsrichtern unterschrieben sein und sind vollständig ausgefüllt an die Einsatzleitung zu schicken.

Die Löschung der Mastersperre und die Terminfreigabe der Pflichtschiedsrichter muss termingerecht erfolgen, spätestens aber zum **25. August des laufenden Jahres**. Die für sie gültigen Termine werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt bzw. veröffentlicht.

Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Geldstrafe nach 5.2 dieser Durchführungsbestimmung ausgesprochen. Zugleich setzt die Staffelleitung eine Nachfrist.

Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Schiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 17.1.25a BSO ausgesprochen.

Im ersten Wiederholungsfall werden 3 Punkte,

im zweiten Wiederholungsfall 6 Punkte je fehlendem Schiedsrichter analog 5.3.4. BSO abgezogen,

im dritten Wiederholungsfall wird die Zulassung entzogen.

Liegen solche Versäumnisse mehr als 3 Spieljahre zurück, werden diese gestrichen.

Für jeden fehlenden Einsatz eines Schiedsrichters wird eine Ordnungsstrafe nach 17.1.25c BSO ausgesprochen, ein Punktabzug erfolgt nicht.

- 3.3 Jedes Pflichtspiel muss von zwei Schiedsrichtern mit den Ausweisstufen mindestens BK-Lizenz für den 1. Schiedsrichter und mindestens C-Lizenz für den 2. Schiedsrichter geleitet werden. Schiedsrichter, die nicht durch die Einsatzleitung berufen worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen, sie müssen im Besitz der gültigen Jahresbestätigung sein.
- 3.4 Ist ein von Verbandsseite eingesetzter Schiedsrichter nicht spätestens zum Spielbeginn zur Stelle, soll ein anderer in der Halle anwesender Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz das Spiel als 1. Schiedsrichter leiten. Ist das nicht möglich, können sich die Mannschaften auf einen anderen 1. Schiedsrichter einigen. Wenn kein 2. Schiedsrichter von den Vereinen anwesend ist, bestimmt der 1. Schiedsrichter in Abstimmung mit den Mannschaften den Ersatz.
- 3.5 Der ausrichtende Verein hat einen qualifizierten Schreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend und einsatzbereit sein.
- 3.6 Die Kleidung der Schiedsrichter muss aus einer dunkelblauen Hose (keine Jogginghose) und einem weißen Oberteil bestehen. Das Oberteil muss das HVV-Schiedsrichter-Poloshirt, ein weißes Sweat-Shirt oder ein weißer Pullover sein.

- 3.7 In Abweichung zu den Internationalen Spielregeln wird in der Oberliga ohne Linienrichter gespielt.
- 3.8 Die Kosten der Schiedsrichter (1. Schiedsrichter und Beobachter) gehen zu Lasten der Vereine. Für jede Mannschaft in der Oberliga hat der Verein eine Schiedsrichter-Kostenpauschale zu zahlen. Diese Pauschale wird jährlich von der Landesspielkommission festgelegt. Jeweils zum 1. Juli und zum 1. Januar wird die Pauschale in zwei Raten vom angegebenen Vereinskonto abgebucht. Die Schiedsrichtereinsatzleitung legt nach Abschluss der Spielrunde der Spielkommission Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab. Zusätzlich ist die Kasse einmal im Jahr durch die offiziellen Kassenprüfer des HVV zu prüfen und ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser kann von den Vereinen angefordert werden.
- 3.9 Der meldende Verein hat sich bezüglich der Bestimmungen der Pflichtschiedsrichter auf dem Laufenden zu halten und seine Schiedsrichter zu informieren. Er muss sicherstellen, dass die gemeldeten Pflichtschiedsrichter Zugang zu dem Online-System haben, ihre Daten aktuell halten und per E-Mail erreichbar sind. Er ist verantwortlich dafür, dass die Schiedsrichter im Falle einer Verhinderung, selbständig für Ersatz sorgen und dies der Einsatzleitung bekannt geben
- 3.10 Bei Teilnahme einer HVV-Jugendauswahlmannschaft in einer der Oberligen gilt folgende Regelung für den Schiedsrichtereinsatz:
Bei Spielen der Jugendauswahl kommen immer 3 Mannschaften zusammen zum Spieltag, die jeweils spielfreie Mannschaft stellt das komplette Schiedsgericht für das Spiel. Das besteht mindestens aus 1. + 2. Schiedsrichter, dem Schreiber und dem Schreiberassistenten.

4 Gebühren

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------|--------|
| 4.1 | Schiedsrichterpauschale 1. Schiedsrichter (bei 10 Mannschaften) | 750 € |
| 4.2 | Einsatzpauschale 1./2. Schiedsrichter | 40 € |
| 4.3 | km-Pauschale | 0,30 € |

5 Strafen

- 5.1 Nichtmeldung der 1. Schiedsrichter zum angegebenen Zeitpunkt gemäß Strafordnung, Teil A Punkt 2.1
- 5.2 Fehlende Terminfreigabe nach der Meldung gemäß Strafordnung, Teil A Punkt 2.3
- 5.3 entfällt
- 5.4 Fehlender 2. Schiedsrichter am Spieltag (ohne Absprache mit der Einsatzleitung) gemäß Strafordnung, Teil A Punkt 2.4

6 **Schlussbestimmungen**

Abgesehen von den oben genannten Bestimmungen gelten für den Spielbetrieb in den Oberligen weiterhin alle Ordnungen und Richtlinien des Hessischen Volleyballverbands.

Die vorliegende Fassung wurde am 3. Juni 2023 vom Verbandstag beschlossen.